

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. B&S Metallbe- und –verarbeitungs GmbH Zwönitz

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden zur Gänze nicht anerkannt.

2. Angebot und Auftrag

Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns nach restloser Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten schriftlich bestätigt ist. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden müssen von uns ebenfalls schriftlich anerkannt werden. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die in Drucksachen enthaltenen Angaben, wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr- und Minder-Lieferungen in handelsüblichen Grenzen (+/- 10% bei Einzelteilen) berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.

3. Bearbeitung eingesandter Teile

Zur Bearbeitung bzw. Reparatur bestimmte Teile sind frei unserem Werk und soweit erforderlich, in guter Verpackung unter Beifügung eines Packetzettels zu übersenden. Eine Versandanzeige ist uns unter Angabe der Auftragsnummer zu übermitteln. Reparaturen werden nur in unseren Werken vorgenommen. Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Für Kosten, die durch eine Reparatur in fremden Betrieben entstehen, gleichgültig, ob die Mängelrüge zu Recht besteht oder nicht, kommen wir nicht auf. Die Gewährleistung gem. Ziffer 8 erlischt, sobald ein unsachgemäßer Eingriff von dritter Seite an den gelieferten Produkten vorgenommen wird.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Sofern keine fälligen Rechnungen offen stehen, gewähren wir bei Zahlungen, die innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingehen, 2% Skonto. Ausgenommen hiervon sind Reparatur- und Ersatzteilsendungen, die sofort netto Kasse fällig werden. Auslandslieferungen werden nach besonderer Vereinbarung abgerechnet. Schecks und Wechsel gelten erst mit Ihrer Einlösung als Zahlung, wobei sich der Lieferer die Annahme von Wechseln vorbehält. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für Wechselzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden ohne das es einer besonderen Inverzugssetzung bedarf, und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugsentschädigungen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite berechnet. Tritt nach Lieferung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine Verschlechterung ein oder erhalten wir von einer solchen Verschlechterung erst nach Lieferung Kenntnis, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorrauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten. Das Gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Ansprüche an uns und uns angeschlossene Firmen gegen Verpflichtungen aufgerechnet werden. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche waren rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

5. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Auf unser Verlangen ist uns bei Zahlungsverzug des Käufers zu gestatten, die beim Käufer lagernden und von uns gelieferten Waren bestandsmäßig aufzunehmen. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Im übrigen verwahrt der Käufer unentgeltlich die in unserem Alleineigentum oder Miteigentum stehende Ware für uns. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübertragung nicht bezahlter Ware ist ihm untersagt. Der Käufer ist verpflichtet, uns von der Gefährdung des Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung, Zurückhaltung oder sonstigen Eingriffen Dritter usw. unverzüglich zu benachrichtigen und den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen. Er haftet für den Schaden aus der Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten. Die zur Abwendung der Pfändung aufgewendeten Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware -gleich in welchem Zustand- so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen bis zur Höhe unseres in der veräußerten Sache eingebauten Warenwertes gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer ermächtigt. Anderweitige Abtretungen sind unzulässig. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir sind befugt, die Forderung selbst einzuziehen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsforderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

6. Lieferzeit

Die bestätigte Lieferung erfolgt innerhalb der angegebenen Frist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichviel, ob bei uns oder bei unseren Zulieferanten eingetreten, z. B. Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen und andere unverhoffte Verzögerungen in der Fertigung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ableiferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt. Eine Verzugsentschädigung wird nicht gewährt. Wird der Versand der Ware aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so werden dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch Lagerung entstandenen Kosten -bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 0,5% des auf die eingelagerten Teile entfallenden Rechnungsbetrages- für jeden Monat berechnet. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auch außerhalb unserer Werke zu lagern. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

7. Gefahrübertrag

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8. Mängelgewährleistung, Haftung

Erweisen sich von uns gelieferte Waren als mangelhaft, sind wir verpflichtet, die Mängel zu beheben. Unsere Gewährleistungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Massgabe, das der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen kann. Wir werden die mangelhaften Teile nach unserer Wahl entweder reparieren oder ersetzen. Solange wir unserer Verpflichtung zur Nachbesserung nachkommen, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Gelingt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, leben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden wieder auf. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremdezeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können wir aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate; sie beginnt mit dem Gefahrübergang gem. Ziff. 7. Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten (Informationen, Unterweisungen etc.) wegen Verzugs oder unerlaubter Handlung sowie aus jedem anderen Rechtsgrunde gegen uns ausgeschlossen.

9. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn uns die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn wir uns im Verzug befinden und dabei schuldhaft eine uns mit Rücktrittsdrohung gesetzte ausreichende Nachfrist haben verstreichen lassen, wenn wir schuldhaft eine uns gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos haben verstreichen lassen, oder wenn sich die Nachbesserung als unmöglich erweist. Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziff. 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen uns unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn sich seit Auftragerteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich verändert haben, dass uns die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Wenn eine Sistierung oder Stornierung des Vertrages vereinbart wird, behält sich der Lieferer vor, dem Besteller Annullierungskosten zu berechnen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand ist im volkswirtschaftlichen Verkehr bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten -auch bei Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß -Chemnitz oder - nach unserer Wahl - der Sitz des Bestellers oder die Hauptstadt des Staates, in dem er seinen Sitz hat. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

11. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

12. Datenschutz

Wir weisen den Kunden gem. § 26 BDSG darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern. Der Kunde stimmt gleichzeitig zu, dass zum Zwecke der Kredit- und Risikoprüfung von nachfolgend aufgeführt Wirtschaftsinformationsgesellschaften, die in Ihrer Datenbank zu Ihrer Person (Vertragspartner) gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

- Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166,

D-22701 Hamburg

- Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss

Zwönitz, September 2012